

IV ZR 101/63

Verkündet

am 11. Dezember 1963

Hoeppel, Just.-Angest.

als Urkundsbeamter

der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Landes Nordrhein - Westfalen,

vertreten durch den Regierungspräsidenten in K ö l n,

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Krille in
Karlsruhe -

gegen

den Kaufmann Karl K o [REDACTED], K [REDACTED], F [REDACTED]platz [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 6. Dezember 1963 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Wilden, Dr. Loewenheim und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Die Revision des beklagten Landes gegen das Urteil des 5. Zivilsenats (Entschädigungssenats) des Oberlandesgerichts Köln vom 7. März 1963 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten des Revisionsrechtszuges trägt das beklagte Land.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der am [REDACTED] 1903 geborene Kläger ist jüdischer Abstammung. Er lebte früher in K[REDACTED] und war von 1930 bis 1933 als Geschäftsführer des Schuhgeschäftes Si[REDACTED] tätig. Nach seiner Darstellung betrug sein monatliches Einkommen 550 RM. Wegen der gegen seinen jüdischen Arbeitgeber gerichteten Boykottmaßnahmen wurden seine Bezüge ab 1. April 1933 von 550 auf 300 RM herabgesetzt. Mit dem 30. September 1933 mußte der Kläger seine Stellung bei der Firma S[REDACTED] aufgeben. In der Folgezeit war er fast ständig arbeitslos. Von 1941 bis 1944 wurde der Kläger als Schwerarbeiter in einem Rüstungsbetrieb beschäftigt. Danach lebte er illegal im Rheinland. Nach dem Ende des Krieges ließ der Kläger sich als selbständiger Kaufmann in K[REDACTED] nieder. Seit dem 1. Juli 1945 verfügt er wieder über eine ausreichende Lebensgrundlage.

Bei der Entschädigungsbehörde in Köln hat der Kläger neben anderen Entschädigungsansprüchen auch einen Anspruch wegen Schadens im beruflichen Fortkommen geltend gemacht. In diesem Verfahren hat eine Frau B[REDACTED] am 14. März 1956 eidesstattlich versichert: "Aus eigener Wissenschaft ist mir bekannt, daß der Kläger als Geschäftsführer der Firma Ed. S[REDACTED] in K[REDACTED]-F[REDACTED] tätig war und ein monatliches Einkommen bestimmt nicht unter 450 RM bezog." Zur Vorbereitung eines Vergleichs fertigte der Sachbearbeiter der Entschädigungsbehörde am 26. September 1956 folgenden Aktenvermerk an:

"Der Antragsteller war als Geschäftsführer bei der Firma Eduard S[REDACTED] in K[REDACTED] tätig und mußte Ende März 1933 aus rassischen Gründen seine Tätigkeit hier aufgeben. In der Folge hat der Antragsteller eine gleich-

- 3 -

wertige Tätigkeit nicht mehr aufnehmen können.

Am 1. Juli 1945 wurde der Antragsteller selbständig. Der Schädigungszeitraum erstreckt sich somit vom 1. April 1933 bis zum 30. Juni 1945 = 147 Monate. Wegen der Beweisunterlagen wird auf die eidesstattliche Versicherung der Frau Rosa H. geb. S. vom 4. September 1956, auf den Ausschießungsschein des Bezirkskommandos K. vom 2. Juli 1940, auf die eidesstattliche Versicherung der Frau Wwe. B. vom 14. März 1956 und die übrigen Anlagen zum BEG-Antrag verwiesen.

Der Antragsteller ist gemäß seiner Tätigkeit und seinem Einkommen vor der Verfolgung in die vergleichbare Beamtengruppe des gehobenen Dienstes einzustufen. Nach der Tabelle zu § 17 der DVO-BEG errechnet sich die Kapitalentschädigung wie folgt:

Alter im Zeitpunkt der Schädigung 29 Jahre,
Diensteinkommen jährlich 4.800 RM,
3/4 hiervon gemäß § 76 BEG = 3.600 RM,
Monatsbetrag 300 RM,
für 147 Monate = 44.100 RM.

Nach Umstellung im Verhältnis 10 : 2 beträgt die zu zahlende Kapitalentschädigung 8.820 DM.

Der Antragsteller ist bereit, auf der Grundlage eines Betrages von 8.800 DM einen Vergleich abzuschließen."

Dieser Vergleich kam am 26. September 1956 zustande. Im Jahre 1961 hat der Kläger beantragt, ihn auf Grund der neuen Anlage 3 zur 3. DV-BEG, die durch die 2.ÄndVO vom 25. Februar 1960 eingeführt worden war, in den höheren Dienst einzustufen und ihm eine entsprechend erhöhte



Entschädigung zu leisten. Diesen Antrag hat die Entschädigungsbehörde durch den Bescheid vom 5. Januar 1962 abgelehnt, da der Kläger nach der sog. Mittelwerttabelle (entnommen aus den früheren Anlagen 2 und 3 zur 3. DV-BEG) eingestuft worden sei, diese Tabelle genau der neuen Anlage 3 entspreche und deshalb keine höhere Einstufung erfolgen könne.

Die vom Kläger gegen diesen Bescheid erhobene Klage, mit der er beantragt hatte, ihm wegen Schadens im beruflichen Fortkommen eine weitere Kapitalentschädigung in Höhe von 6.870 DM zu zahlen, blieb erfolglos.

Im Berufungsrechtszug hat das Berufungsgericht das Urteil des Landgerichts geändert und das beklagte Land verurteilt, an den Kläger 4.234 DM zu zahlen. Den weitergehenden Klageanspruch hat das Berufungsgericht als unbegründet angesehen.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision beantragt das beklagte Land, das Urteil des Berufungsgerichts aufzuheben und die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Landgerichts zurückzuweisen, hilfsweise, die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Der Kläger beantragt, die Revision des beklagten Landes zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision des beklagten Landes ist unbegründet.

1. Das Berufungsgericht ist der Auffassung, daß Art. IV der 2. ÄndVO vom 19. Februar 1960 (BGBl I 130) auch dann eingreift, wenn das Entschädigungsverfahren nicht

durch eine Entscheidung der Verwaltungsbehörde oder des Gerichts, sondern durch behördlichen oder gerichtlichen Vergleich seinen Abschluß gefunden hat. Der zwischen den Parteien im behördlichen Entschädigungsverfahren am 26. September 1956 abgeschlossene Vergleich hindere daher, so meint das Berufungsgericht, den Kläger nicht, die Vorteile der 2. ÄndVO für sich in Anspruch zu nehmen. Er könne daher auf Grund seines Vorverfolgungseinkommens nach der Besoldungsübersicht dieser ÄndVO seine Einstufung in den höheren Dienst verlangen, während dem Vergleichsabschluß vom 26. September 1956 seine Einstufung in den gehobenen Dienst zugrunde gelegen habe.

2. Die Auffassung, daß ein Vergleich ebenso wie ein unanfechtbarer Bescheid oder ein rechtskräftiges Urteil stets die Anwendung der Änderungsverordnungen zugunsten des Berechtigten rechtfertige, beruht auf einem Rechtsirrtum. Der rechtliche Ausgangspunkt der Entscheidung des Berufungsgerichts ist unrichtig. Wie der erkennende Senat in der Entscheidung vom 19. Juni 1963 - IV ZR 180/62 - unter Hinweis auf den Beschluß vom 25. Januar 1963 - IV ZB 383/62 - mit eingehender Begründung ausgeführt hat, kann sich der Berechtigte grundsätzlich nicht unter Berufung auf die Änderungsverordnungen von einem Vergleich lossagen, um höhere Leistungen zu erlangen. Etwas anderes gilt nur, wenn im Vergleich das beklagte Land dem Verfolgten nicht mehr gewährt hat, als was ihm in dem Zeitpunkt, als der Vergleich geschlossen wurde, auf Grund des zu dieser Zeit geltenden Rechts nach Maßgabe des der Behörde damals bekannten und feststehenden Sachverhalts zugestanden hat. Denn insoweit enthält der Vergleich kein Nachgeben auf Kosten des beklagten Landes. Diese Natur des Vergleichs muß sich aber zweifelsfrei entweder aus dem Vergleich selbst oder aus den bei den Akten befindlichen, den Vergleich betreffenden Erklärungen der Entschädigungsbehörde ergeben.

61

aus ihnen muß hervorgehen, daß der Sachverhalt zur Zeit des Vergleichsabschlusses hinsichtlich aller anspruchsbegründenden Tatsachen geklärt war und daß das beklagte Land dem Verfolgten durch den Vergleich alle Rechte eingeräumt hat, die ihm nach dem damals geltenden Recht auf Grund dieses Sachverhalts zustanden. Unter diesen Umständen kann der Verfolgte dadurch, daß seine Ansprüche durch einen Vergleich geregelt worden sind, nicht schlechter gestellt sein, als wenn sie durch einen Bescheid geregelt worden wären. In diesem Falle steht daher der Vergleich einer Aufrechterhaltung des Anspruchs des Berechtigten nach Maßgabe der 2. ÄndVO nicht entgegen. Weitergehende Rechte nach Maßgabe der 2. ÄndVO kann der Verfolgte dagegen nicht geltend machen, wenn der Wortlaut des Vergleichs oder die bei den Akten befindlichen, zu berücksichtigenden Erklärungen der Entschädigungsbehörde nicht mit Sicherheit ergeben, daß die anspruchsbegründenden Tatsachen zur Zeit des Vergleichsabschlusses geklärt waren und der Verfolgte auf Grund des Vergleichs nicht mehr erhalten hat, als was ihm bei diesem Sachverhalt nach dem damals geltenden Recht zugestanden hat.

Das Berufungsgericht hat die danach entscheidende Frage, ob im vorliegenden Falle ein echter oder ein unechter Vergleich vorliegt, nicht geprüft. Gleichwohl bedarf es keiner Zurückverweisung der Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung. Denn aus dem vom Berufungsgericht seiner Entscheidung zugrunde gelegten Sachverhalt ergibt sich, daß der anspruchsbegründende Sachverhalt zur Zeit des Vergleichsabschlusses endgültig festgestellt war und daß der Verfolgte in dem Vergleich das erhalten hat, was ihm nach dem damals geltenden Rechtszustand auf Grund des festgestellten Sachverhalts zustand. Der Kläger hatte nach den Feststellungen des Berufungsgerichts ein Vorverfolgungseinkommen von monatlich 550 RM behauptet. Dieses Einkommen hat er nicht voll beweisen

können. Die Witwe B [REDACTED], von der er eine eidesstattliche Versicherung vorgelegt hat, hat erklärt, daß der Kläger "ein monatliches Einkommen bestimmt nicht unter 450 RM bezog". Wenn auch die Entschädigungsbehörde entgegen der Behauptung des Klägers, wie sich aus dem Aktenvermerk ihres Sachbearbeiters ergibt, von einem Vorverfolgungseinkommen von nur 450 RM ausgegangen ist, so liegt in der Annahme des Vergleichs durch den Kläger gleichwohl kein effektives Nachgeben. Denn für die Entscheidung der nach den vorstehenden Ausführungen maßgebenden Frage ist nicht von einem von dem Kläger behaupteten Sachverhalt, sondern von dem auszugehen, was der Kläger beweisen konnte. Geht man demgemäß von einem Vorverfolgungseinkommen von monatlich 450 RM aus, so hat der Kläger, wie sich aus den Anlagen 2 und 3 der 3. DV-BEG zweifelsfrei ergibt, alles erhalten, was ihm nach der zur Zeit des Vergleichsabschlusses bestehenden Rechtslage zustand. Danach konnte er nur in den gehobenen Dienst eingestuft werden, wie dies im Vergleich geschehen ist. Aber auch das von dem Kläger behauptete Gehalt von 550 RM monatlich rechtfertigte nach der damaligen Rechtslage nur seine Einstufung in den gehobenen Dienst. Denn für die Einstufung in den höheren Dienst hätte es nach der Besoldungsübersicht der 3. DV-BEG bei dem Alter des Klägers des Nachweises eines Einkommens von jährlich 7.100 RM bedurft, wobei noch unberücksichtigt bleibt, daß diesem Betrage wegen der Pensionsansprüche des Beamten ein Zuschlag von 20 v.H. hinzuzurechnen ist. Richtig ist, daß der Kläger im Vergleich auf einen Teil der ihm nach der damaligen Rechtslage zustehenden Kapitalentschädigung verzichtet hat. Nach den damaligen Tabellensätzen betrug der ihm gebührende Betrag 8.820 DM; erhalten hat der Kläger demgegenüber nur 8.800 DM. Dieser Unterschied ist jedoch zu gering, als daß hier von einem echten Nachgeben gesprochen werden könnte. Auch auf Seiten des beklagten Landes liegt ein Nachgeben nicht vor. Es fällt

allerdings auf, daß im Vergleich der Beginn des Entschädigungszeitraums, für den dem Kläger eine Entschädigung wegen Berufsverdrängung zugebilligt worden ist, auf den 1. April 1936 angenommen worden ist, obwohl der Kläger zu diesem Zeitpunkt nur eine Gehaltsminderung hinnehmen mußte, während seine Entlassung erst zum 1. Oktober desselben Jahres erfolgte. Bei richtiger Beurteilung der Rechtslage hätte dem Kläger daher für die Zeit vom 1. April bis zum 30. September 1936 nur eine geringere Kapitalentschädigung wegen Berufsbeschränkung zugebilligt werden dürfen. Abgesehen davon jedoch, daß die dem Kläger für den gesamten Zeitraum zustehende Entschädigung nur wenig geringer ist als der ihm im Vergleich zugebilligte Betrag, hat die Entschädigungsbehörde offenbar die insoweit bestehende Rechtslage nicht richtig erkannt, so daß bereits aus diesem Grunde von einem Nachgeben des beklagten Landes nicht gesprochen werden kann.

Ein Nachgeben des beklagten Landes liegt auch insoweit nicht vor, als es eine unmittelbare Verfolgung des jüdischen Klägers angenommen hat. Der erkennende Senat hat schon in der Entscheidung vom 6. Juni 1956 - IV ZR 56/56 -, LM Nr. 2 zu § 25 BEG 1953 grundsätzlich die Auffassung vertreten, daß der Verfolgte, der zu dem in § 1 Abs. 3 Satz 2 BEG bezeichneten Personenkreis gehört, auch dann nach § 25 Abs. 1 BEG 1953 Anspruch auf Entschädigung für Schaden im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen hat, wenn keine nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen gegen ihn persönlich ergangen sind, die Schädigung aber auf die allgemein gegen diesen Personenkreis gerichtete Verfolgung zurückzuführen ist. Die Bejahung einer gegen den Kläger gerichteten unmittelbaren Gewaltmaßnahme entsprach also der gefestigten Rechtsprechung des erkennenden Senats.

3. Hat nach alledem der Kläger im Vergleich alles das erhalten, was ihm nach der damaligen Rechtslage und dem festgestellten Sachverhalt zustand, so liegt ein "echter" Vergleich, an den sich der Kläger festhalten lassen mußte, nicht vor. Er kann daher die Verbesserungen der 2. ÄndVO mit Recht für sich in Anspruch nehmen. Im Ergebnis hat daher das Berufungsgericht das beklagte Land zutreffend zur Zahlung der sich danach ergebenden Mehrbeträge verurteilt.

Aus diesem Grunde ist die Revision des beklagten Landes zurückzuweisen. Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 BEG.

Ascher

Johannsen

Wilden

Dr. Loewenheim

Dr. Graf